



Datum: 31.01.2012

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat:	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Klimaschutz	Sachbearb.: Herr Hentschel
-----------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Amt für Stadtentwicklung/Klimaschutz					

TOP: Erschließung und Nutzung des Windenergiopotentials in Schmallenberg
- Auswahl und Bewertung sowie die geplante Vorgehensweise zur Ausweisung von weiteren Konzentrationsflächen

Produktgruppe: 56.01 Klimaschutz

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgenden Beschluss vor:

Die Stadtvertretung beschließt für die Nutzung der Windenergie kurzfristig einige sehr gut geeignete Standorte unter der Intention des Schutzes der Wohn- und Lebensqualität und des Landschaftsbildes auszuweisen. Um eine Konzentration zu ermöglichen, sollen die Standorte mindestens 80 ha Fläche haben. Dies empfiehlt sich auch unter dem Aspekt der Netzanbindung zu vertretbaren Kosten. Diese Flächen sind anhand anerkannter Kriterien zu bewerten. Die Windgeschwindigkeit und die daraus resultierende Stromausbeute spielen eine besondere Rolle. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zur Gewichtung der einschlägigen Kriterien vorzulegen, der die Grundlage für das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes bilden soll.

Die Stadtvertretung beschließt die geplante weitere Vorgehensweise mit dem Ziel einer möglichst hohen kommunalen Wertschöpfung durch eine Erlösbeteiligung umliegender Orte und unternehmerische Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger. An Standorten mit städtischem Grundeigentum wird die Stadt dieses für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen und sich an Bürgerenergie- oder Betriebsgesellschaften vorbehaltlich einer weiteren Entscheidung beteiligen.

2. Sachverhalt und Begründung:

1. Auswahl und Bewertung von Windpotentialflächen

In seiner Masterarbeit, vorgestellt in der Sitzung der Stadtvertretung am 22.9.2011, hat MSc. Martin Vollnhals insgesamt 54 geeignete Teilflächen mit insgesamt 2308 ha ermittelt.

Der neue Windenergieerlass regelt Abstände nicht mehr statisch, sondern nach den Anforderungen der Technischen Anweisung TA Lärm. Der in der Restriktionsanalyse der Masterarbeit angesetzte Abstand von 1000 m wird auch bei Betrachtung nach TA Lärm von reinen Wohngebieten und mehreren Windenergieanlagen (WEA) in einem Park nur geringfügig überschritten. Die Flächenermittlung hat somit auch nach Inkrafttreten des neuen Windenergieerlasses Bestand.

Von den 2308 ha Flächen entfallen 11 % auf landwirtschaftliche genutzte Flächen, 89 % liegen in Nadelwaldbereichen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen verteilen sich auf 46 Teilgebiete, mit einer durchschnittlichen Größe von 5,5 ha. Der Großteil dieser Flächen bildet bezogen auf die Windhäufigkeit eher mäßige Standorte. Die Flächen erfüllen hinsichtlich Größe und Windhäufigkeit nicht das Ziel der Konzentration.

Die Stadt Schmallenberg kann für ihre im Flächennutzungsplan zumeist als Mischgebiete ausgewiesenen Orte höhere Schutzziele anlegen, als in der TA Lärm gefordert. Dies wäre im späteren Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Ausgehend vom obersten Ziel „Konzentration“ mit der Konsequenz „große Flächen bei gleichzeitig hohen Windgeschwindigkeiten“ sollte die weitere Betrachtung auf Flächen größer 80 ha beschränkt werden, es stehen 6 Flächen mit gesamt 986 ha zur Verfügung.

Tabelle 1 nennt die 6 Flächen und ihre Größe, Anlage 1 zeigt die Lage der Flächen im Stadtgebiet.

Tabelle 1

	Größe in ha
Saalhauser Berge	325
Bracht, Knüppelhagen	194
Schiershagen	136
Sange	129
Habichtsscheid	115
Kernebrockskopf	86

Aus diesen Flächen soll im nächsten Schritt eine weitere Auswahl erfolgen. Zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Naturschutz und Tourismus wird eine Vorstudie durchgeführt. Diese wird in Vorlage VIII / 653 beschrieben.

Erhöhte Schutzziele und entsprechende Anpassungen der Abstände nach TA Lärm, der Ausschluss von Teilflächen mit steileren Hangneigungen und eine Ersteinschätzung der Ökologie können zum Ausschluss von Teilflächen oder sogar kompletter Flächen aus Tabelle 1 führen.

Die Flächen sollen anschließend anhand der folgenden Kriterien bewertet werden (Tabelle 2), auf dieser Grundlage kann eine weitere Auswahl getroffen werden. Dabei stehen Konzentration und Berücksichtigung touristischer Belange - in Form der Übernachtungszahlen - an oberer Stelle.

Tabelle 2

	Kriterium
1	Größe der Potentialflächen
2	Zahl der Übernachtungen im Umkreis, Tabelle 3
3	Windgeschwindigkeit im Durchschnitt der Gesamtfläche in 100 m Höhe im Jahresmittel
4	Anteil Windwurfflächen an der Gesamtfläche
5	Anteil Weihnachtsbaumkulturen an der Gesamtfläche
6	Wasserschutzgebiete Zone II und III (Zone I führte in der Potentialanalyse zum Ausschluss)
7	Angrenzende Landesbedeutsame Kulturlandschaft
8	Eigentum der Stadt

Tabelle 3

	Übernachtungszahlen zu berücksichtigen aus
Saalhauser Berge	Bauernland + Fleckenberg + Lenne
Bracht, Knüppelhagen	Bödefeld + Henne-/Rartal
Schiershagen	Bödefeld
Sange	Bödefeld
Habichtsscheid	Bödefeld
Kernebrockskopf	Bödefeld

2. Vorgehensweise zur Ausweisung von weiteren Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen unter der Prämisse einer möglichst hohen kommunalen Wert schöpfung

2.1 – Gründung von Grundeigentümergegesellschaften

Mitgründung – bei stadteigem Grundbesitz in der Potentialfläche – bzw. Initiierung von Grundeigentümergegesellschaften (GEG) für eine Auswahl von Potentialflächen.

Damit wird auch das Interesse der Eigentümer deutlich, ihr Grundeigentum zur Nutzung durch WEA zur Verfügung zu stellen.

Ziele:

- Verbindliche Verpflichtung zur gemeinsamen eigenen Nutzung bzw. „Vermarktung“ des Rechts zur Nutzung der Windenergie
- Selbstverpflichtung zur Einhaltung erhöhter Schutzziele und Bürgerbeteiligungen.

Da wo stadteigener Grundbesitz in der Potentialfläche liegt tritt die Stadt den Grundeigentümergegesellschaften bei.

Die einzelnen Grundeigentümer verpflichten sich vertraglich, das Recht zur Nutzung der Windenergie an die GEG zu übertragen. Die GEG beschließen

- eigene Projektgesellschaften zu gründen, die die Flächen selbst erschließt und die zu errichtenden WEA dauerhaft selbst betreibt oder
- die Flächen nach einem Teilnahmewettbewerb im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zu vermarkten und sich direkt oder über Zwischengesellschaften an dieser Betriebsgesellschaft zu beteiligen.

In beiden Fällen wird der spätere Betreiber verpflichtet, erhöhte Schutzziele einzuhalten und alle Formen der Beteiligung anzubieten: der Grundeigentümer und der Bürger sowie eine substantielle Beteiligung der Bürgerschaft, sowohl als Kapitalgeber als auch als Empfänger von Erlösbeteiligungen (Tabelle 4), sowohl für den Betrieb von WEA durch die Grundeigentümer selbst als auch im Falle der kompletten oder teilweisen Vermarktung.

Tabelle 4

Erhöhte Schutzziele und Formen von Bürgerbeteiligungen (Arbeitsgrundlage)	
Erhöhte Schutzziele	
<ul style="list-style-type: none"> - Schall und Schatten <ul style="list-style-type: none"> - weniger als die zulässigen 8 Stunden Schlagschatten pro Jahr und bis 30 min am Tag, ggf. zu erreichen über Teilabschaltungen - alle Wohngebiete und Einzellagen werden wie reine Wohngebiete entsprechend TA Lärm eingestuft - Avifauna (Vögel und Fledermäuse) <ul style="list-style-type: none"> - Schutz ggf über Teilabschaltungen - angepasste Bepflanzung und Pflege der Freiflächen - Ausgleichsmaßnahmen - Technik / Ästhetik <ul style="list-style-type: none"> - einheitliche Anlagenbauart, -größe, -farbgebung - Synchronisierung der Befeuerungen, Einschaltung nur im Bedarfsfall bei Annäherung eines Luftfahrzeugs über Transponder oder Nahbereichsradar. 	
Bürger werden beteiligt am Änderungsverfahren des FNP mit zusätzlichen, verständlichen Darstellungen z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Visualisierungen von markanten Standorten aus, z.B. mit google earth - Darstellung von Schallausbreitung und Schattenwurf - Darstellung der großräumigen Sichtbarkeit. 	
Bürger beteiligen sich an der Finanzierung <ol style="list-style-type: none"> 1) Unternehmerische Beteiligungsmöglichkeit an WEA als Kommanditist oder GmbH-Gesellschafter am Park oder in Form von Einzelanlagen <ul style="list-style-type: none"> - 5stellige Eintrittsschwelle, eher für Kapitalanleger und Grundeigentümer 2) Unternehmerische Beteiligungsmöglichkeit von Bürgergenossenschaften mit eigenen Anlagen oder als Kommanditist - am Park oder in Form von Einzelanlagen <ul style="list-style-type: none"> - niedrige Eintrittsschwelle 3) Sparbriefe örtlicher Banken, Verwendung als Eigenkapital in Genossenschaften oder GmbH oder als Fremdkapital <ul style="list-style-type: none"> - niedrige Eintrittsschwelle, Bank puffert Risiko 	
Bürger werden beteiligt an Erlösen <ol style="list-style-type: none"> 4) Anteil aus Einspeiseerlösen <u>und</u> Anteil aus Pacht an Dorfvereine oder –stiftungen in umliegenden Orten 5) Anteil aus Einspeiseerlösen <u>und</u> Anteil aus Pacht an stadtweiten Effizienzfonds in Form eines Vereins oder einer Stiftung 6) Vergünstigter Strombezug 	

Die GEG beschließen

- eine eigentumsunabhängige optimierte Beplanung der Gesamtfläche zuzulassen
- eine Aufteilung der Pacht zwischen Gesamtfläche und Anlagenstandorten
- ein Entschädigungsmodell für die dauerhafte Inanspruchnahme außerhalb des Windparks gelegener Flächen (Wege, Leitungstrassen)

- ein Modell für den Gesamtflächenzuschchnitt für die Aufteilung der Pacht für den Fall einer Abweichung des Zuschnitts der tatsächlich genutzten Windpotentialfläche von den Grundflächen
- eine vollständige Nutzung der Flächen und die Bebauung in einem Abschnitt.

2.2 Teilnahmewettbewerb und Ausschreibung durch die Grundeigentümergegesellschaften (falls es nicht zur Gründung einer eigenen Projektgesellschaft kommt)

Teilnahmewettbewerb

unter Projektentwicklern und Versorgern unter Benennung der erhöhten Schutzziele und Bürgerbeteiligungen entsprechend Tabelle 4.

Der Teilnahmewettbewerb kann selbst durchgeführt werden oder durch einen beauftragten Projektbegleiter.

Beschränkte Ausschreibung

auf Basis der Vorstudie Naturschutz, Schutz des Landschaftsbildes, Tourismus 7.2012, des flächenhaften Nutzungsrechts durch Einzelvereinbarungen der Grundeigentümer mit der GEG, der angestrebten Beteiligungsform der Grundeigentümer und der angestrebten Schutzziele und Beteiligungsformen (Tabelle 4).

Die Wertung kann unter gesamtwirtschaftlichen Kriterien erfolgen, wie

- diskontierte Erlöse aus Pacht über 20 Jahre
- Bereitschaft zur Vorauszahlung der Pacht
- Bereitschaft zu Beteiligungsmodellen
- Bereitschaft zur Beteiligung örtlicher Gesellschaften oder Bereitschaft einen Teil der installierbaren Anlagen als Eigenanlagen anzubieten
- Mindest-Kapitalrendite für Mitgesellschafter
- Anteile aus Einspeiseerlösen an Dritte und Besicherung
- Direktstrombezug Bürger und Stadt
- Gewerbesteueranteil Stadt Schmallenberg
- Wegebau und -unterhalt
- Rückbau und Besicherung der entsprechenden Rückstellung.

2.3 Gründung von Beteiligungsunternehmen

der Grundeigentümer und ggf. durch Bürger mit dem Zweck der Beteiligung an Betriebsgesellschaften

Gründung von Betriebsgesellschaften durch den Auftragnehmer und Integration der von den GEG ausgeschriebenen Bürger-Beteiligungsfordernungen

2.4 Vertragliche Vereinbarung

zwischen Betriebsgesellschaft und Stadt über alle Auflagen aus erhöhten Schutzzieilen und Bürgerbeteiligungen entsprechend Tabelle 4.

3. Zeitablauf für das FNP-Änderungsverfahren

- vorausgesetzt Phase 1 bis 6 sind im 1. Halbjahr 2012 abgeschlossen

Juli 2012

Im Anschluss an die Ergebnispräsentation der „Vorstudie“ Auftragsbeschluss Rat zur Ausarbeitung FNP-Änderung „Windenergie“ durch Büro Bosch & Partner (BBP)

Juli 2012 – Ende August 2012

Vorbereitung des Scoping-Termins zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Flächenauswahl – Festlegung der Beurteilungsmaßstäbe und Kriterien sowie deren Vorabstimmung mit den Genehmigungsbehörden durch BBP

September/Anfang Oktober 2012

Nach ergangenem FNP-Änderungsbeschluss durch Rat zeitnahe Anschluss des Scoping-Termins (= „vorfrühzeitige“ Behördenbeteiligung) – Durchführung durch BBP

Oktober – Ende 2012

Ausarbeitung der Vorentwurfsunterlagen der FNP-Änderung (bestehend aus Plan, Umweltbericht (incl. Artenschutz und Öko-Ausgleich) und Begründung) auf Grundlage der Ergebnisse des Scoping-Termins bzgl. Flächenauswahl und Bewertungskriterien durch BBP (soweit ausarbeitungstechnisch möglich, evtl. bereits Ende 2012 Anfrage zur landesplanerischen Anpassung gem. § 34 LPIG)

Januar – Ende Februar 2013

Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren (TöBs und Öffentlichkeit) in Form eines 4wöchigen Aushanges der Unterlagen im Rathaus respektive Überstellung der Unterlagen an die TöBs zur Stellungnahme nebst Durchführung des landesplanerischen Anpassungsverfahrens (soweit nicht schon Ende 2012 eingeleitet) - Stadt

Alternative Beteiligungsform der Öffentlichkeit: Bürgerversammlung(en) – von der/den Veranstaltung(en) allein her zeitbringender, mit den erforderlichen Entscheidungen, Abstimmungen, Organisationen und Nachbereitungen aber insgesamt deutlich aufwändiger

März 2013

Auswertung der Beteiligung (möglichst unter Mithilfe BBP) und Vorlagenerstellung (Stadt)

März/April 2013

Beschlußfassung Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB / 2. Öffentlichkeitsbeteiligung durch Rat

April/Mai/Juni 2013

Fertigung der Entwurfsunterlagen (Überarbeitung Änderungsvorentwurf) durch BBP und Durchführung Offenlage (Stadt)

Juni/Juli 2013

Fertigung der abschließenden VwVorlage (Stadt) zum Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung durch Rat mit anschließender Vorlage der Änderung bei der BR Arnsberg zur Genehmigung (Stadt)

August/September 2013

Zu erwartender Eintritt der Rechtskraft der Änderung durch Bekanntmachung der Genehmigung

Vorstehender Ablauf darf als idealtypisch erachtet werden. Mögliche Diskussionen um Eingaben und Interessen sind zeitlich nicht kalkulierbar!